
Ersthelferausbildung in Schulen

Regelung der Ersthelferausbildung für allgemeinbildende und berufliche Schulen

Nach §21 Abs. 1 und 2 SGB VII besteht gesetzliche Verpflichtung, in Schulen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren **sowie für eine wirksame Erste Hilfe durchzuführen.**

Zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe in Schulen wurde die Vereinbarung **über die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in Erster Hilfe** zwischen der Unfallkasse Saarland (UKS) und dem Saarland, vom 18. Februar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 22. April 2004, Seite 914 und 915) getroffen.

Der Erste-Hilfe-Kurs dauert 4 Doppelstunden. Das Auffrischungstraining umfasst 2 Doppelstunden und soll in Abständen von mindestens 3 Jahren, höchstens 5 Jahren regelmäßig durchgeführt werden.

Die organisatorische Abwicklung des Erste-Hilfe-Kurses erfolgt ausschließlich durch das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM).